

## Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG

Zwischen der

**DB Netz AG**

Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt a. Main

**Vertragsabwickelnde Stelle:**

**DB Netz AG**

Region Mitte

Anlagen- und Instandhaltungsmanagement

Netz Frankfurt am Main

Pfarrer-Perabo-Platz 4

60326 Frankfurt am Main

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der

**Stadt Gießen**

vertreten durch den Magistrat

endvertreten durch das Tiefbauamt

Berliner Platz 1

35390 Gießen

nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die innerstädtische Lahnstraße in Gießen kreuzt die Eisenbahnstrecke (Nr. 3702) von Gießen W230 nach Gießen W5 in Bahn-km 164,264.
- (2) Die vorhandene Kreuzung ist als Eisenbahnüberführung hergestellt.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Gießen als Baulastträger der Straße.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verlangt die DB Netz AG die Herstellung regelwerkskonformer Rettungswege (Bauwerksbreite neu 11,35 m gegenüber 9,74 m im Bestand), sowie eine Erhöhung der Traglast und der Straßenbaulastträger die Vergrößerung der lichten Weite von 5,88 m auf 11,00 m.

- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG handelt.

## § 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:

- a) Rückbau des vorhandenen Bauwerks, lichte Weite 5,88 m; lichte Höhe 4,75 m, Bauwerksbreite 9,74 m, Kreuzungswinkel 101,36 gon
- b) Neubau einer Eisenbahnüberführung mit lichter Weite 11,00 m, lichter Höhe 4,50 m, Bauwerksbreite 11,35 m, Kreuzungswinkel 101,65 gon
- c) Anpassung und Verbreiterung der Lahnstraße mit beidseitigen Gehwegen einschl. der erforderlichen Ausrüstung wie Entwässerungsanlagen, Straßenbeleuchtung, Beschilderung, Markierung und Verkehrstechnik
- d) Änderungen bzw. Anpassungen an Entsorgungs- und Versorgungsleitungen Dritter im Straßenraum der Lahnstraße im notwendigen Umfang
- e) Änderungen bzw. Anpassungen an bahneigenen Kabeln (Fernmeldeanlagen, Elektrotechnik, Leit- und Sicherungstechnik), sowie der Oberleitungsanlage, soweit dies durch den Bau der neuen EÜ und den Abbruch der alten EÜ erforderlich wird
- f) vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen während der Baudurchführung im erforderlichen Umfang
- g) Landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im notwendigen Umfang
- h) Änderung und Anpassung des Betriebsweges (Rampe zu den Eisenbahnfreunden) von der Lahnstraße zu den Gleisanlagen

- (2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahme:

entfällt

- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht Erneuerung EÜ
- Anlage 2.1: Kostenermittlung Erneuerung EÜ (DB Netz AG)
- Anlage 2.2: Kostenermittlung Straßenbau (Stadt Gießen)
- Anlage 3: Übersichtskarte
- Anlage 4: Lageplan
- Anlage 5.1: Bauwerksplan EÜ - Draufsicht
- Anlage 5.2: Bauwerksplan EÜ - Längsschnitt A-A
- Anlage 5.3: Bauwerksplan EÜ - Querschnitt B-B
- Anlage 6.1: Tabelle Leitungsübersicht (Stadt Gießen)

*Wo*

- Anlage 6.2: Leitungsübersichtsplan (Stadt Gießen)
- Anlage 7.1: Ermittlung Kostenteilungsschlüssel
- Anlage 7.2: Fiktiventwurf 1: Verlangen DB Netz AG
- Anlage 7.3: Kostenermittlung Verlangen DB Netz AG
- Anlage 7.4: Fiktiventwurf 2: Verlangen Straßenbaulastträger
- Anlage 7.5: Kostenermittlung Verlangen Straßenbaulastträger
- Anlage 8.1: Erläuterungsbericht zur vorläufigen Ablösungsberechnung
- Anlage 8.2: Fiktiventwurf 3: Erneuerung altes Bauwerk
- Anlage 8.3: Erhaltungskosten Erneuerung altes Bauwerk
- Anlage 8.4: Fiktiventwurf 4: Erneuerung neues Bauwerk
- Anlage 8.5: Erhaltungskosten Erneuerung neues Bauwerk
- Anlage 9.1: Erläuterungsbericht Straßenbaumaßnahmen
- Anlage 9.2: Lageplan Straßenbaumaßnahme
- Anlage 9.3: Regelquerschnitt Ausbau Lahnstraße
- Anlage 10: Vorläufige Ablösungsberechnung
- Anlage 11: Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten

### **§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren**

- (1) Für die Maßnahme kann ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) entfallen. Das Baurecht für die Straßenanpassung und Verbreiterung erfolgt durch Magistratsbeschluss der Stadt Gießen.

### **§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme**

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs.1 Buchst. a, b und e bis h und der Straßenbaulastträger plant und führt die in § 2 Abs.1 Buchst. c und d aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 2 des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren 2023 und 2024 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger 10 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.

- (4) Während der Bauausführung werden die Eisenbahnstrecke und die Straße zeitweise gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

### **§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen**

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Für die erste Hauptprüfung ist die Ril 804 der DB Netz AG zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird 6 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:  
Eisenbahnanlagen: DB REF 2003; Straßenanlagen: UTM
- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in 2 Ausfertigungen. Die Bestandspläne sind im Standard der vorhandenen Bauwerksunterlagen zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 3 Monate nach der Abnahme übergeben.
- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:  
PDF und DXF

### **§ 6 Kosten der Maßnahme**

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. - soweit einschlägig - Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 - „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage 11 beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. 6.491.106,73 EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

*W*

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG von der DB Netz AG und vom Straßenbaulastträger getragen.

Von den kreuzungsbedingten Kosten entfallen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG

- auf die DB Netz AG .44,01 v. H., voraussichtlich 2.856.736,07 EUR,
- auf den Straßenbaulastträger 55,99 v. H., voraussichtlich 3.634.370,66 EUR.

Die Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels erfolgt nach Fiktiventwürfen.

Die Einzelheiten der Kostenteilung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG ergeben sich aus den Anlagen Nr. 7.1 bis 7.5, die Bestandteil dieser Vereinbarung werden.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).  
Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (s. Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).  
Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 Abs. 2 der 1. EKrV in Höhe von 20 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 - sofern die Regelungen der 1. EKrV nicht entgegenstehen).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/ 78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

*W*

- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes: Die dem Ver- bzw. Versorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

## § 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung der Gesamtmaßnahme wird von der DB Netz AG erstellt.

## § 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Der Straßenbaulastträger duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Der Straßenbaulastträger gestattet der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten ange-

*W*

messen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gem. den Planunterlagen festgelegt. Der Zustand der Flächen wird vor und nach dem Bau gemeinsam dokumentiert. Die Flächen werden gem. den Vorgaben des Umweltamtes von der Bahn nach Absprache wiederhergestellt.

## **§ 9 Erhaltung und Eigentum**

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.  
Danach erhält
  - a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen und die Betriebszufahrt
  - b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen
- (2) Die Beleuchtung unter und neben der Eisenbahnüberführung und die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören zu den Straßenanlagen.
- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und die Verkehrswege unterhalb der Eisenbahnüberführung obliegt dem Straßenbaulastträger.
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.
- (6) Die zukünftigen Erhaltungskosten werden dem Straßenbaulastträger nach § 15 Abs. 2 und Abs. 4 EKrG abgelöst.

Für die nach der verkehrsbereiten Fertigstellung erforderlich werdende Ablösungsberechnung sind die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung - ABBV) sowie die dazu ergangenen Richtlinien maßgebend.

Die Kreuzungsbeteiligten haben sich darauf verständigt, eine vorläufige, vereinfachte Ablösungsberechnung zu erstellen. Diese ist unverbindlich und dient nur der Einplanung der voraussichtlich notwendig werdenden Haushaltsmittel. Der voraussichtlich anfallende Ablösungsbetrag wurde von der DB Netz AG ermittelt und beläuft sich auf ca. 210.400,00 EUR netto zu Gunsten des Straßenbaulastträgers.

## **§ 10 Sonstiges**

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet der Straßenbaulastträger der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Straßenkanalisation. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem/den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.

## **§ 11 Änderung der Vereinbarung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentcheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

W

## § 12 Ausfertigungen

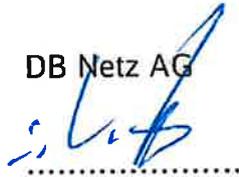
Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.

Frankfurt am Main, den 11.11.22

Gießen, den.....

DB Netz AG

Magistrat der Stadt Gießen



Stefan Zander  
(Leiter AIM FFM)

Katharina Scheurle  
(Leiterin Finanzierung)

Frank-Tilo Becher  
(Oberbürgermeister)



Alexander Wright  
(Bürgermeister)

